

Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2012

KR-Nr. 172/2010

4929

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 172/2010 betreffend
Statistik über Rückfallquoten von Jugendstraftätern**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2012,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 172/2010 betreffend Statistik über Rückfallquoten von Jugendstraftätern wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. September 2010 folgendes von den Kantonsräten Hans Egli, Steinmaur, und Claudio Schmid, Bülach, sowie von Kantonsrätin Barbara Angelsberger, Urdorf, am 14. Juni 2010 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Statistik über die Rückfallrate jugendlicher Straftäter aufgeschlüsselt nach A, B und C Fällen zu veranlassen. Die zu erstellende Statistik soll die Erfolgsquote der verschiedenen Strafen und eingeleiteten Massnahmen aufzeigen.

Von besonderem Interesse sind die Rückfallquoten bei Tätern mit langjährigen Massnahmen. Verglichen mit dem Ausland ist die Rückfallquote bei diesen Tätern besonders hoch und verursacht auch die grössten Kosten.

Als rückfällig gilt ein Jugendlicher, der nach Abschluss der Strafe wieder eine Straftat verübt.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Vorbemerkungen****1.1 A-, B- und C-Fälle**

Die im Postulat erwähnten A-, B- und C-Fälle wurden im Januar 2003 als ausserordentliche Entlastungsmassnahme in der Jugendstrafrechtspflege des Kantons eingeführt. Auf Ende 2010 wurde diese Entlastungsmassnahme wieder aufgehoben (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 337/2006 betreffend Gleichbehandlung in der Jugendstrafrechtspflege vom 27. Oktober 2010). Heute wird entsprechend nicht mehr zwischen A-, B- und C-Fällen unterschieden.

1.2 Schutzmassnahmen und Strafen

Der persönliche Geltungsbereich des Jugendstrafrechts umfasst Personen, die zwischen dem 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine Straftat begehen (Art. 3 Abs. 1 Jugendstrafgesetz [JStG; SR 311.1]). Hat die oder der Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen und ergibt die Abklärung, dass sie oder er einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf, ordnet die urteilende Behörde die nach den Umständen erforderlichen Schutzmassnahmen an (Art. 10 Abs. 1 JStG). Als Schutzmassnahmen sind eine Aufsicht (Art. 12 JStG), eine persönliche Betreuung (Art. 13 JStG), eine ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) und eine Unterbringung (Art. 15 JStG) vorgesehen.

Hat die oder der Jugendliche schuldhaft gehandelt, verhängt die urteilende Behörde zusätzlich zu einer Schutzmassnahme oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe. Als Strafe gelten der Verweis (Art. 22 JStG), die persönliche Leistung (Art. 23 JStG), die Busse (Art. 24 JStG) und der Freiheitsentzug (Art. 25 JStG).

1.3 Schwierigkeiten bei der Erfolgsmessung

Im internationalen Diskurs besteht keine Einigkeit darüber, was unter Erfolg einer Sanktion (Strafe und Massnahme) zu verstehen ist. Auch für die Wirksamkeit von Sanktionen besteht keine einheitliche Definition. Strafrechtlich bedeutsame Rückfälle sind nur ein Indikator

unter vielen, die anzeigen können, ob eine Sanktion eine gewünschte Wirkung erreicht hat. Dabei ist vor Augen zu halten, dass der Gesetzgeber den Schutz und die Erziehung der oder des Jugendlichen als wegleitenden Grundsatz für die Anwendung des Jugendstrafgesetzes festgelegt hat. Deshalb ist bei der anzuordnenden Sanktion die persönliche und familiäre Situation der oder des Betroffenen von wesentlicher Bedeutung. So ist es bei schwer sozialisationsgeschädigten Jugendlichen in manchen Fällen kaum möglich, jegliche zukünftige Delinquenz zu verhindern. Ein weiteres Problem bei der Messung liegt in der beschränkten Möglichkeit zum Einsatz von Kontrollgruppen.

2. Stand der Forschung

2.1 Bund

2.1.1 Wirkungsforschung auf Bundesebene

Trotz der Schwierigkeiten rund um die Erfolgsmessung jugendstrafrechtlicher Sanktionen besteht international eine breite Forschungstätigkeit im Gebiet der Jugendkriminalität. In der Schweiz wurde jedoch bisher kaum entsprechende Forschung betrieben und bei den Leistungserbringern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurden kaum Erhebungen zur Wirksamkeit der Massnahmen gemacht. Zur Wirkung unterschiedlich einschneidender bzw. intensiver Sanktionen liegen keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse vor (vgl. J. C. Nett/Chr. Urwyler, Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege, Wichtigste Resultate der Baseline-Erhebung, Berner Fachhochschule, 2010).

2.1.2 Jugendstrafurteils- und Jugendstrafvollzugsstatistik (JUSUS und JUSAS)

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt seit 1999 eine Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), die allerdings im Bereich Vollzugs- und Karrierestatistiken Lücken aufweist. Im Mai 2012 hat der Bundesrat der Schaffung einer Jugendstrafvollzugsstatistik der vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen und der Sanktionen (JUSAS) zugestimmt. Diese hat zum Ziel, die Notwendigkeit, Wirkung und Effizienz der strafrechtlichen Sanktionen zu evaluieren. Sie soll es ermöglichen, die Verläufe der Strafverfolgung bei Jugendlichen über ihre gesamte Jugend hindurch zu beobachten und ihre Chancen auf Resozialisierung beurteilen zu können. Das BFS wurde beauftragt, diese neue Begleitstatistik bis spätestens Ende 2015 auszugestalten.

2.1.3 Evaluation der Wirksamkeit des Jugendstrafgesetzes

Der Bundesrat hat im September 2008 beschlossen, die Wirksamkeit verschiedener Neuerungen im Strafrecht, darunter auch das Anfang 2007 in Kraft getretene Jugendstrafrecht, zu überprüfen. Für diese Arbeiten hat das federführende Bundesamt für Justiz u. a. die Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit mit der Evaluation des Jugendstrafrechts beauftragt. Die Studie untersucht unter anderem, inwiefern mit dem neuen Jugendstrafrecht die Integration durch Erziehung gestärkt und Straftaten von Jugendlichen besser verhütet werden können. Der Schlussbericht des Bundesrates wird im Herbst 2012 erwartet. Aus der Studie bzw. dem Schlussbericht dürften sich – im Sinne der mit dem Postulat gestellten Fragen – auch Erkenntnisse über die Wirkung der Strafen und Schutzmassnahmen des Jugendstrafgesetzes ergeben.

2.2 Kanton Zürich

2.2.1 Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan (KEF)

Im Kanton werden seit Ende der 90er-Jahre verschiedene Statistiken über Kennzahlen von Jugendstrafrechtsfällen geführt. Seit der Einführung des KEF im Jahre 2002 wird eine grobe «Erfolgs»-Messung durchgeführt, indem die fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendstrafrechtspflege bei Abschluss einer Massnahme einen standardisierten Abschlussbericht erstellen, der auch eine Schlussbewertung und -beurteilung enthält.

2.2.2 Studie betreffend Sexualstraftaten von Minderjährigen

In der Studie der Kinder- und Jugendforensik Zürich wurden alle Urteile zu Delikten gegen die sexuelle Integrität untersucht, die von Minderjährigen zwischen 2000 und 2008 im Kanton verübt wurden. Mit Blick auf die Rückfallquote ist auf die Erkenntnis hinzuweisen, dass bei Jugendlichen, die wegen Sexualdelikten verurteilt wurden, ein geringes Risiko besteht, dass sie erneut Sexualdelikte begehen. Von den untersuchten 223 Jugendlichen wurden sieben (3,1%) mit einem erneuten Sexualdelikt rückfällig. Deutlich höher ist indessen das Risiko, dass sie ein weiteres anderes Delikt verüben. Um mehr Hinweise über die Wirksamkeit von spezifischen Therapieprogrammen zu erhalten, haben Marcel Aebi und Cornelia Bessler 2011 mit der Studie «Wirksamkeit des standardisierten Therapieprogramms für Jugendli-

che mit Sexualdelikten (ThePaS)» begonnen. Das Bundesamt für Justiz hat das Projekt Ende 2010 als Modellversuch zugelassen.

2.2.3 Kompetenz- und Risikoorientierung in der Jugendstrafrechtspflege (KORJUS)

Die Jugendstrafrechtspflege des Kantons hat verschiedene Anstrengungen unternommen, um die Qualität ihrer Arbeit stetig zu verbessern. Im Vordergrund stand in den letzten anderthalb Jahren das Projekt KORJUS (Kompetenz- und Risikoorientierung in der Jugendstrafrechtspflege), mit dem eine Methodik für die Sozialarbeitenden entwickelt und eingeführt wurde. Mit den geschaffenen methodischen Grundlagen sollen mittelfristig auch Aussagen zur Wirksamkeit der verfügbaren Schutzmassnahmen gemacht werden können. Erste Aussagen zu Wirkungen von Massnahmen können 2013 gemacht werden, wenn eine genügend hohe Anzahl an Fällen abgeschlossen sein wird.

3. Statistiken

3.1 Schweiz

Eine Überprüfung der Wirkung von Massnahmen und Strafen ist aufgrund der Grösse des Landes und der Bevölkerungszahl, der verhältnismässig geringen Zahl von verurteilten Jugendlichen (15 000 bzw. 2% aller Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren) und der eher kleinen Zahl stationärer Vollzüge (635 auf 15 646 Jugendstrafurteile, d. h. 4,1%) nicht ohne Weiteres zu bewerkstelligen. Dazu einige Bemerkungen:

Besonders im Bereich des Freiheitsentzugs und der stationären Massnahmen ist ein Vergleich methodisch sehr anspruchsvoll: Es ist bekannt, dass einzelne Variablen wie Geschlecht, Alter, Vorstrafen, Voraufenthalte, Straftatenarten einen entscheidenden Einfluss auf die ausgesprochenen Sanktionen und später die Rückfallrate haben. Damit Gleiches mit Gleichem verglichen wird, müssten z. B. männliche Jugendliche, die mit 16 Jahren keine Vorstrafen aufweisen und die z. B. einen schweren Raub oder eine schwere Körperverletzung begangen haben, aber zu unterschiedlichen Sanktionen verurteilt wurden, hinsichtlich Rückfall miteinander verglichen werden. Dies ist aufgrund der geringen Fallzahl schwierig:

2006 wurden in der Schweiz 284 männliche Jugendliche wegen eines Raubes verurteilt; davon waren nahezu 70 16 Jahre alt, wobei von

diesen 70 Jugendlichen 40 keine Vorstrafen aufwiesen. Da jedoch bei diesen 40 Jugendlichen sehr unterschiedliche Sanktionen ausgesprochen wurden, können keine aussagekräftigen Rückschlüsse bezüglich Wirksamkeit der Sanktionen gezogen werden. Auch wenn einzelne Sanktionsformen zusammengenommen und den drei freiheitsentziehenden Sanktionen gegenübergestellt würden, fallen die Fallzahlen gerade bei den freiheitsentziehenden Sanktionen zu tief aus, um aussagekräftige Schlüsse zu ziehen.

Zu den Unterschieden in den Rückfallraten bei Jugendlichen nach Sanktionen liegt eine gesamtschweizerische Auswertung bisher erst in Form eines Tagungsbeitrags des BFS aus dem Jahr 2007 vor (Referenz: Verurteilte im 2004). Rückfall ist hier definiert als ein bis zu drei Jahren nach Abschluss der Sanktion erfolgtes Vergehen oder Verbrechen:

<i>Aufgeschlüsselt nach der verhängten Sanktion (nach aStGB)</i>	<i>Anzahl Jugendliche</i>	<i>davon rückfällig</i>	<i>Rückfallrate in %</i>
Einschliessung	153	108	70,6
Platzierung in Erziehungsheim	156	90	57,7
Bedingte Einschliessung	716	346	48,3
Andere Massnahmen	433	190	43,9
Absehen und Aufschub der Strafe	707	229	32,4
Andere unbedingte Strafen	5130	1662	32,4
Andere bedingte Strafen	424	123	29,0
Verweis	2017	474	23,5
Total	9736	3222	33,1

Fink, D. (2007). Erste Informationen zu den Rückfallanalysen des Bundesamtes für Statistik, in: SVJ, Tagungsband 2008.

Diese Rückfallraten können nicht direkt miteinander verglichen werden, da die verschiedenen Sanktionen völlig unterschiedliche richterliche Beurteilungen von Jugendlichen in ihren jeweiligen Lebenssituationen abbilden. Diejenigen Jugendlichen, die mit einer Einschliessung oder mit einer Platzierung in einem Erziehungsheim sanktioniert

wurden, sind meist älter, sind in schwierigen (bis schwierigsten) Lebensbedingungen aufgewachsen, weisen die längsten Delinquenzkarrieren auf, haben die schwersten Straftaten begangen und sind grundsätzlich rückfallgefährdeter. Andernfalls könnte man zum – nicht zutreffenden – Schluss gelangen, dass bei schweren Straftaten jeweils ein Verweis, der nach Tabelle auf Seite 6 die geringste Rückfallquote aufweist, ausgesprochen werden müsste, um weitere Delikte zu vermeiden.

3.2 Kanton Zürich

Auf Anfrage hin hat das BFS die Rückfallraten der Minderjährigen mit Wohnsitz im Kanton Zürich nach Sanktionen für 2003 bis 2006 verurteilten Jugendlichen ausgewertet. Die nachstehende Tabelle gibt dazu Auskunft:

<i>Aufgeschlüsselt nach der Sanktion (nach aStGB)³</i>	<i>Anzahl Jugendliche</i>	<i>davon rückfällig²</i>	<i>Rückfallrate in %</i>
Unbedingte Einschliessung	37	31	83,8
Einweisung in Erziehungsheim	78	45	57,7
Bedingte Einschliessung	283	161	56,9
Erziehungshilfe	213	123	57,9
Unbedingte Busse oder Arbeitsleistung	3131	1165	37,2
Restliche Sanktionen ⁴	3614	1041	28,8
Total 2003 bis 2006¹	7356	2566	34,9

¹ Als Grundgesamtheit gelten die Strafurteile für ein Vergehen oder Verbrechen aus den wichtigsten Gesetzen (StGB, BetrMG und SVG) ausgesprochen von einer Jugendstrafbehörde gegen minderjährige Schweizer und minderjährige Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz.

² Als rückfällig werden alle Personen bezeichnet, die innerhalb von drei Jahren nach einem Urteil ein Vergehen oder ein Verbrechen begehen, das ein erneutes Urteil zur Folge hat.

³ Sanktionen nach altem Recht, vor Inkrafttreten des JStG am 1. Januar 2007

⁴ Verweis, Busse bedingt, Absehen und Aufschub der Sanktion

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS); Auswertung vom August 2012, Stand der Datenbank: 27. September 2011

Die gesamte Rückfallrate der sanktionierten Jugendlichen des Kantons Zürich entspricht in etwa der gesamtschweizerischen Rückfallrate von Minderjährigen. Zur etwas höheren Rückfallrate im Bereich der unbedingten Einschliessung (Schweiz 70,6%, Kanton Zürich 83,8%) ist zu bemerken, dass im Kanton Zürich auf diese Sanktionsform nur selten zurückgegriffen wird. Von dieser Sanktion sind besonders belastete Jugendliche betroffen, die vermehrt strafrechtlich in Erscheinung treten. Da das BFS bei dieser aktuellen Aufstellung andere Kategorien als in der Statistik von 2007 verwendet hat (vgl. Ziff. 3.1), ist ein direkter Vergleich zwischen den beiden Erhebungen nicht möglich. Da sich jedoch die Gesamtrückfallrate der in der Schweiz sanktionierten Jugendlichen (33,1%) mit der Gesamtrückfallrate der im Kanton Zürich sanktionierten Jugendlichen (34,9%) in etwa deckt, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Rückfallraten bezüglich der einzelnen Sanktionen im Kanton Zürich weitgehend dem schweizerischen Durchschnitt entsprechen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass bereits seit Anfang 2002 die fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendstrafrechtspflege bei Abschluss einer Massnahme einen standardisierten Abschlussbericht zu erstellen haben, der auch eine Schlussbewertung und -beurteilung enthält. Der Wirkungsindikator baut auf 16 verschiedenen Messwerten und Kenngrössen auf. Diese unterteilen sich in die Gruppen Devianz, Persönlichkeit/Persönliche Situation, Familie/Arbeit/Umfeld und Delikte während der Schutzmassnahme.

Damit im Einzelfall die Qualifikation «als sozial integriert aus dem jugendstrafrechtlichen Massnahmenvollzug entlassen» angenommen werden kann, muss die oder der Jugendliche nicht zwingend die Gesamtheit der aufgeführten Kriterien erfüllt bzw. gut erfüllt haben. Bei der Würdigung der gesamten Umstände muss indessen ihre bzw. seine Zielerreichung trotzdem als erfüllt gelten können, wenn die gegebenenfalls noch vorhandenen Defizite nur von untergeordneter Bedeutung sind und die Lebensgestaltung weder als sozial schädlich noch als selbstschädigend zu beurteilen ist.

Folgendes Bild ergibt sich aus den Werten für die in den Jahren 2007 bis 2011 aus der Massnahme Entlassenen (Quelle: Oberjugend-anwaltschaft des Kantons Zürich):

Aus allen Schutzmassnahmen entlassene Jugendliche

<i>Jahr</i>	<i>Entlassungen</i>	<i>Anteil Entlassene, bei denen eine soziale Integration im Zeitpunkt der Entlassung erreicht wurde</i>	<i>Anteil Entlassene, bei denen im Zeitpunkt der Entlassung keine weiteren Delikte im Kanton Zürich bekannt geworden sind</i>
2007	86	66%	71%
2008	105	66%	69%
2009	131	66%	73%
2010	183	72%	73%
2011	216	76%	70%

Aus stationären Schutzmassnahmen (Unterbringung in eine Erziehungseinrichtung oder Klinik) entlassene Jugendliche

<i>Jahr</i>	<i>Entlassungen</i>	<i>Anteil Entlassene, bei denen eine soziale Integration im Zeitpunkt der Entlassung erreicht wurde</i>	<i>Anteil Entlassene, bei denen im Zeitpunkt der Entlassung keine weiteren Delikte im Kanton Zürich bekannt geworden sind</i>
2007	27	56%	59%
2008	30	50%	60%
2009	31	65%	65%
2010	34	56%	59%
2011	42	60%	64%

Aus ambulanten Schutzmassnahmen (persönliche Betreuung und ambulante Behandlung) entlassene Jugendliche

<i>Jahr</i>	<i>Entlassungen</i>	<i>Anteil Entlassene, bei denen eine soziale Integration im Zeitpunkt der Entlassung erreicht wurde</i>	<i>Anteil Entlassene, bei denen im Zeitpunkt der Entlassung keine weiteren Delikte im Kanton Zürich bekannt geworden sind</i>
2007	59	71%	76%
2008	75	72%	72%
2009	100	67%	75%
2010	149	75%	76%
2011	174	80%	72%

Im Weiteren wurden die Rückfallraten von 795 Jugendlichen, die im Jahre 2008 verurteilt wurden und aufgrund ihres Alters noch bis Ende 2011 unter das Jugendstrafrecht fielen, untersucht. Dabei wurden diejenigen Jugendlichen als rückfällig gezählt, die nach einem Urteil wieder eine Straftat (Übertretung, Vergehen, Verbrechen) verübt haben. Von den 795 Jugendlichen wurden 293 Jugendliche nach der Verurteilung wieder rückfällig. Dies entspricht einem Anteil von 36,9%.

Schlüsselt man die Daten nach der auf Ende 2010 aufgehobenen Kategorisierung A-, B- und C-Fälle (A = Fälle schwerer Gewaltkriminalität, Delikte gegen die öffentliche Sicherheit und Verfahren mit dringlichem Handlungsbedarf; B = übrige Verbrechen und Vergehen und Verfahren mit Hinweisen auf eine Massnahmebedürftigkeit der Angeschuldigten; C = Übertretungen, ohne Sexualdelikte und Tötlichkeiten) auf, so ergibt sich folgende Verteilung:

Rückfallraten der im Jahr 2008 verurteilten und aufgrund ihres Alters noch bis Ende 2011 unter das Jugendstrafrecht fallende Jugendliche

	<i>Anzahl Verurteilte</i>	<i>Anzahl Rückfällige</i>	<i>Anteil Rückfällige</i>
A-Fälle	51	27	52,9%
B-Fälle	253	112	44,3%
C-Fälle	491	154	31,4%
Total	795	293	36,9%

3.3 Sanktionen im Vergleich mit zwei anderen europäischen Staaten

Auch wenn die nachfolgenden statistischen Rückfallquoten nicht direkt verglichen werden können, weil in den verschiedenen Ländern in sehr unterschiedlichem Masse strafrechtlich verfolgt und sanktioniert wird, sollen dennoch einige Konstanten des Rückfalls bei Jugendlichen aus verschiedenen Ländern dargestellt werden, zumal im Postulat ausgeführt wird, die Rückfallquoten bei Täterinnen und Tätern mit langjährigen Massnahmen sei in der Schweiz im Vergleich zum Ausland besonders hoch.

3.3.1 Deutschland

In Deutschland (80 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner) werden von den rund 4 Mio. Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren bzw. 6 Mio. jungen Menschen von 14 bis 21 Jahren (auf diese findet das Jugendstrafrecht Anwendung) nahezu 80 000 (0,2%) bzw. 340 000 (0,6%) verurteilt. Gemäss der Rückfalluntersuchung von 2003 (Bezugsjahr 1994) betrug die Rückfälligkeit aller sanktionierten

Jugendlichen, beobachtet über vier Jahre, 45,5%, wobei es sich hier um Personen von 14 bis 21 Jahren handelt. Bei den nach dem Jugendstrafrecht (JGG) zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten wurden 1994 Rückfallraten von 77,8% ermittelt. Im Falle von Jugendarrest lag die Rückfallrate bei 70%. Bei allen anderen Sanktionen fiel die Rückfallrate tiefer aus (vgl. Wolfgang Heinz, Rückfall- und Wirkungsforschung, Ergebnisse aus Deutschland, Vortrag vom 5. April 2007, S. 16 mit Verweis auf Jörg-Martin Jehle/Wolfgang Heinz/Peter Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine kommentierte Rückfallstatistik, Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003, S. 121 und S. 123).

Gemäss einem neueren Bericht des Bundesministeriums für Justiz liegt die gesamte Rückfallrate nach Straftaten, die nach dem Jugendstrafrecht sanktioniert werden, bei 41%. Damit bewähren sich knapp 60% der nach JGG Sanktionierten und nur ein kleiner Teil von 3% wird in der Folge zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Zum anderen offenbaren sich erwartungsgemäss innerhalb dieser Gruppe extreme Unterschiede in den Rückfallraten, wenn man auf die Sanktion der Bezugsentscheidung abstellt. Am besten schneiden die Verfahrenserledigungen nach § 45 JGG (Absehen von der Verfolgung durch Staatsanwalt) und § 47 JGG (Einstellung des Verfahrens durch den Richter) ab, obgleich auch hier rund 36% der Personen erneut straffällig werden – ein Hinweis auf die allgemein hohe strafrechtliche Belastung dieser Altersgruppe. Am höchsten ist die Rückfallbelastung der nach einer verbüssten Jugendstrafe Entlassenen: 69% werden erneut straffällig und noch 37% kehren wieder in den Vollzug zurück. Mit der zweithöchsten Rückfallrate schneidet der Jugendarrest nach § 16 JGG auffallend ungünstig ab (vgl. Jörg-Martin Jehle/Hans-Jörg Albrecht/Sabine Hohmann-Fricke/Carina Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Bundesministerium der Justiz, Berlin 2010, S. 60).

3.3.2 Österreich

In Österreich (8,3 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner) gelten 14- bis unter 18-Jährige als Minderjährige; sie machen nahezu 400 000 Personen aus. Seit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes am 1. Januar 1989 wurden jährlich rund 3000 bis 4000 Verurteilungen von Jugendlichen ausgesprochen, was auf eine tiefe Verurteilungsquote bei Jugendlichen hinweist. Tatsächlich belegen Vergleiche, dass in Österreich das Verhältnis von verzeigten gegenüber verurteilten Jugendlichen 10 zu 1 ist. Bei etwas über 50% der formell verurteilten Jugendlichen war die Sanktion eine Freiheitsstrafe, wobei die Aufteilung in

bedingte, teil- und unbedingte Strafen nicht bekannt ist (vgl. Gerichtliche Kriminalstatistik 2010, herausgegeben von Statistik Austria, Wien 2011, S. 13 und S. 32).

Gemäss der 2010 veröffentlichten Wiederverurteilungsstatistik werden im Schnitt 60% der verurteilten Jugendlichen innerhalb von vier Jahren seit der Entlassung aus dem Strafvollzug rückfällig. Dabei ist zu beachten, dass gemäss diesen Zahlen in Österreich sehr wenige Jugendliche verfolgt werden. Dabei wird die Freiheitsstrafe jedoch häufig ausgesprochen (vgl. Gerichtliche Kriminalstatistik 2010, a. a. O., S. 13 und S. 43). Detaillierte Daten zum Rückfall von Jugendlichen sind bisher noch nicht veröffentlicht worden.

4. Zusammenfassung

Der Qualität des Vollzugs von Strafen und Massnahmen im Jugendstrafrecht kommt grosse Bedeutung zu. Wichtig ist auch, dass die Wirkungen der Sanktionen wissenschaftlich evaluiert werden. Diesbezüglich sind auf eidgenössischer Ebene und im Kanton Zürich verschiedene Bestrebungen im Gang. Wichtige Erkenntnisse werden von der vom BFS im Aufbau begriffenen Vollzugsstatistik und der vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebenen Evaluation der Wirksamkeit des Jugendstrafgesetzes erwartet.

Die Jugendstrafrechtspflege des Kantons Zürich hat mit der KORJUS-Methodik, die 2011 und 2012 als Arbeitsweise für die Sozialarbeitenden eingeführt wurde, eine Grundlage geschaffen, um Wirkungsevaluationen vornehmen zu können und um deren Ergebnisse, genauso wie neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Jugendkriminalität, angemessen in die Praxis einfliessen lassen zu können.

5. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 172/2010 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Kägi	Husi